

Pflichtteilsverzicht unterzeichnen?

Bei einem Pflichtteilsverzicht gibt ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling seinen Anspruch auf den Pflichtteil am Nachlass eines Erblassers endgültig auf. Der Pflichtteilsverzicht ist ein Vertrag und muss notariell beglaubigt werden, um formwirksam zu sein. Er beinhaltet den Pflichtteilsergänzungsanspruch sowie auch den Pflichtteilrestanspruch. In der Regel geht der Pflichtteilsverzicht mit einer Zahlung zu Lebzeiten des Erblassers einher, was aber nicht zwingend notwendig sein muss.

Der pflichtteilsberechtigte Abkömmling hat nach erteiltem Pflichtteilsverzicht keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Nachlass des Erblassers. Doch die Auswirkungen des Pflichtteilsverzichtes gehen noch viel weiter: Nicht nur der Verzichtende selbst verliert jeglichen Anspruch auf den Pflichtteil am Nachlass des Erblassers, vielmehr auch seine Kinder und direkten Abkömmlinge. Somit erstreckt sich ein Pflichtteilsverzicht auch auf die eigenen Nachkommen, falls dies nicht ausdrücklich anders vertraglich festgelegt wird, § 2349 BGB.

Auch wenn es zunächst unwahrscheinlich klingt, kann trotz erteiltem Pflichtteilsverzicht geerbt werden. Der Erblasser kann seine Meinung ändern und dem verzichtenden Pflichtteilsberechtigten einen bestimmten Gegenstand / oder finanziellen Betrag vermachen oder ihn sogar zum Alleinerben machen. Dies kann sogar der Fall sein, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, weil das Erbe durch den Pflichtteilsverzicht nicht beeinträchtigt wird.

Möglich ist auch, dass der Pflichtteilverzicht auf bestimmte, genau zu definierende Gegenstände beschränkt wird. Der Wert dieses Gegenstandes wird dann vom Wert des gesamten Nachlasses abgezogen, bevor der Pflichtteil ausgerechnet wird. Der Pflichtteilsberechtigte hat auf diese Weise weiterhin das Anrecht auf einen Pflichtteil am Nachlass, aber eben mit Ausnahme des vertraglich festgelegten Gegenstandes.

Für einen Pflichtteilsverzicht kann es verschiedenste Gründe geben, nach denen sich Pflichtteilsberechtigter und potentieller Erblasser entschließen, einen Pflichtteilsverzicht zu unterzeichnen. Der häufigste Grund auf Seiten des Erblassers ist naturgemäß der Wunsch seine Hinterlassenschaften im Todesfall nicht zerteilen zu müssen. Dies vor allem, wenn der Nachlass ein Haus, eine Firma oder z. B. einen Bauernhof betreffen, macht es Sinn, diese Gegenstände nur an eine Person zu vererben. Diese Person wäre bei vorliegendem Pflichtteilsverzicht nicht gezwungen, den Gegenstand zu verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Durch die Zahlung einer bestimmten Summe zu Lebzeiten des Erblassers kann der Pflichtteilsberechtigte zur Unterzeichnung motiviert werden.

Sollten Sie Fragen zu diesem oder weiteren Themen des Erbrechts haben, können Sie sich jederzeit gern telefonisch unter 0341-3378021 (Kanzlei Leipzig) oder 034297-162400 (Kanzlei Großpösna) mit mir in Verbindung setzen.

Ihre Rechtsanwältin M. Turowski